

## VEREINBARUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATS VINCI

### Zwischen

den unterzeichneten Parteien,

dem Besonderen Verhandlungsgremium, bestehend in Anwendung des zweiten Absatzes des Artikels 10 der Vereinbarung des Europäischen Betriebsrats von VINCI vom 24. März 2014 aus:

- den von der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH) ernannten verhandelnden Arbeitnehmervertretern:

Damen und Herren

Matty MARTEIJN	(HOLLAND)
Thomas FRANZ	(DEUTSCHLAND)
Walther ZIMMERMANN	(ÖSTERREICH)
Philippe LECOQ	(BELGIEN)
Denis BOUTINEAUD	(FRANKREICH für die CGT)
Patrick ARDOUIN	(FRANKREICH für die FO)
Nourredine BOUDJENIBA	(FRANKREICH für die CFTD)
Libuse CERNA	(TSCHECHISCHE REPUBLIK)
Maricel TARU	(RUMÄNIEN)
Peter RAK	(SLOWAKEI)
Anders NILSSON	(SCHWEDEN)
Ricardo CORREIA	(PORTUGAL)

das heißt 12 Mitglieder, ermächtigt auf Initiative von Herrn Sam HAGGLUND als Generalsekretär für die EFBH, Mitunterzeichnerin der vorliegenden Vereinbarung,

- dem von der Europäischen Föderation der leitenden Angestellten des Bausektors (FECC) benannten verhandelnden Arbeitnehmervertreter:

Herrn

Vincent BOGUCKI	(FRANKREICH für die CGC)
-----------------	--------------------------

das heißt ein Mitglied, ermächtigt auf Initiative von Herrn Gérard DUEZ für die FECC, Mitunterzeichnerin der vorliegenden Vereinbarung,

und unterstützt durch die folgenden Sachverständigen, deren Mandate durch ihre Föderation bestätigt wurden

Herr Patrice PONCEAU	(Sachverständiger für die EFBH)
Herr Jean GAUDIN	(Sachverständiger für die FECC)

**einerseits**

**und**

den Konzern VINCI, vertreten durch Herrn Franck MOUGIN, Direktor für Humanressourcen und Nachhaltige Entwicklung des Konzerns und in dieser Funktion ordnungsgemäß ermächtigt

**andererseits**

wurde heute folgende Vereinbarung des Europäischen Betriebsrats VINCI abgeschlossen:

### **PRÄAMBEL:**

Die unterzeichnenden Parteien der vorliegenden Vereinbarung stimmen überein, eingangs daran zu erinnern, dass:

- der 2002 auf der Basis des Artikels 6 der Europäischen Richtlinie 94/45/EG vom 22. September 1994 eingerichtete Europäische Betriebsrat VINCI zu einer privilegierten Instanz zur Unterrichtung und zum Dialog mit den Arbeitnehmervertretern auf europäischer Ebene wurde und dass sein Hauptziel daher darin bestand, nach dem Vorbild desjenigen der Europäischen Richtlinie 2009/38/EG vom 06. Mai 2009 (Artikel 1.1) das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu verbessern;
- im Europäischen Betriebsrat VINCI immer ein Meinungs-austausch und Dialog, wie sie im Artikels 3 der vorliegende Vereinbarung vorgesehen sind, stattfanden und stattfinden werden, auf eine Weise und mit einem Inhalt, die es den Arbeitnehmervertretern gestatten, auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen eine Stellungnahme zu den von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Maßnahmen zu formulieren, in Übereinstimmung mit dem obengenannten Ziel der Europäischen Richtlinie 2009/38/EG vom 06. Mai 2009, die durch die Verordnung Nr. 2011-1328 vom 20. Oktober 2011 in französisches Recht übertragen wurde.

Ausgehend von dieser Feststellung und unter nachstehender Bekräftigung der Grundprinzipien, Befugnisse und Funktionsweisen des Europäischen Betriebsrats VINCI, anhand derer diese Instanz effizient funktionieren konnte und die heute als unverzichtbare Bürgen einer dauerhaften Existenz erscheinen, wollten die Unterzeichner der vorliegenden Vereinbarung einige Änderungen an der Vereinbarung vom 24. März 2014 vornehmen, um die Effizienz der besagten Instanz, eines unerlässlichen Instruments der Politik des sozialen Dialogs, die in allen europäischen Tochtergesellschaften des Konzern VINCI entwickelt wurde, zu konsolidieren.

Der Zweck des Vorgehens zur Einrichtung des Europäischen Betriebsrats VINCI besteht in der Verwirklichung des sozialen Dialogs zu Themen auf Konzernebene. Er veranschaulicht den von der Geschäftsleitung von VINCI in ihrem Manifest zum Ausdruck gebrachten Wunsch nach sozialer Konzertierung und stellt somit eine Dialogebene dar, um die in jedem Unternehmen vorhandenen Gremien zu vervollständigen, sowie Orte des Austauschs, die darüber hinaus hier eingerichtet werden können.

Der Meinungs-austausch im Europäischen Betriebsrat VINCI erfolgt im Rahmen der Managementkultur des Konzerns, die eine starke Führungs- und Entscheidungsautonomie der Geschäftsleitungen der einzelnen Firmen befürwortet.

Die Unterrichtung ist die Übermittlung von Informationen durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben; die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, auf eine Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind und es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die möglichen Auswirkungen eingehend zu bewerten und gegebenenfalls Anhörungen vorzubereiten.

Die Anhörung ist die Einrichtung eines Dialogs und der Meinungs-austausch in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen eine Stellungnahme abzugeben.

Daher wurde Folgendes vereinbart:

## **ARTIKEL 1: GELTUNGSBEREICH**

Die Arbeitnehmervertretung durch den Europäischen Betriebsrat VINCI erstreckt sich auf die Gesellschaft VINCI S.A. und alle Tochtergesellschaften oder Enkelgesellschaften, die von dieser innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz kontrolliert werden.

Die Liste der Unternehmen, bestehend aus den Belegschaften und den betreffenden Ländern, wird zum 31. März 2018 erstellt und der vorliegenden Vereinbarung angehängt (Anhang 1).

Für das von Januar 2019 bis Januar 2023 laufende Mandat vereinbaren die Parteien, dass die Mandate der Mitglieder aus dem Vereinigten Königreich erhalten bleiben, falls das Land die Europäische Union und den Europäischen Wirtschaftsraum verlässt. Dieser Punkt wird anlässlich der Neuverhandlung dieser Vereinbarung erneut geprüft.

Sollte sich während der Dauer des Mandats der Aktivitätsradius des Konzerns signifikant verändern, wird die Geschäftsleitung den Europäischen Betriebsrat VINCI darüber informieren und gemeinsam mit ihm untersuchen, ob der Geltungsbereich der Vertretung durch den Europäischen Betriebsrat den neuen Gegebenheiten angepasst werden muss.

## **ARTIKEL 2: ZUSAMMENSETZUNG**

### **2.1: Die Arbeitnehmervertreter der Unternehmen des Konzerns**

Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus 29 (neunundzwanzig) ordentlichen Mitgliedern und 29 (neunundzwanzig) Stellvertretern zusammen.

Die ordentlichen Mitglieder wohnen den ordentlichen und vorbereitenden Sitzungen bei. Die Stellvertreter nehmen an den ordentlichen und vorbereitenden Sitzungen dann teil, wenn ein ordentliches Mitglied aus irgendwelchen Gründen verhindert ist oder sein Mandat definitiv verloren hat.

Jeder in Anhang 1 genannte Mitgliedsstaat innerhalb des Geltungsbereichs des Europäischen Betriebsrats VINCI mit einem Personalbestand von mindestens 500 (fünfhundert) Arbeitnehmern verfügt über einen Sitz im Europäischen Betriebsrat.

Die Verteilung der weiteren Sitze erfolgt proportional zu den zum 31. März 2018 festgestellten nationalen Beschäftigtenzahlen unter Beachtung einer ausgeglichenen Vertretung der Zusammensetzung der Belegschaft des VINCI Konzerns, sowohl nach vertretenen Arbeitnehmerkategorien als auch nach Geschlecht und Tätigkeitsbereichen.

Kein Land kann über eine Anzahl von Sitzen verfügen, welche die absolute Mehrheit übersteigt. Die bleibenden Sitze werden nach Anwendung dieser Regel entsprechend der zum 31. März 2018 festgestellten Verteilung der Mitarbeiter an die Länder mit der höchsten restlichen Belegschaft verteilt.

Die Vertragsparteien weisen darauf hin, dass Länder mit einer Personalstärke von mindestens 500 Personen zum 31. März 2018 98,7% der Belegschaft im Geltungsbereich des Europäischen Betriebsrats ausmachen und dass vakante Sitze gegebenenfalls nach den in Artikel 4, Absatz 3 vorgesehenen Modalitäten zwischen den Ländern mit weniger als 500 (fünfhundert) Mitarbeitern verteilt werden.

Falls ein Land, in dem der VINCI Konzern eine Niederlassung mit mindestens 500 (fünfhundert) Arbeitnehmern besitzt, Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums wird (mit Ausnahme der Schweiz, die bereits vertreten ist), würde dieses Land, wenn der geschäftsführende Ausschuss offiziell einen entsprechenden Antrag stellt, über einen Sitz als Vollmitglied im Europäischen Betriebsrat verfügen. Die Zuteilung dieses Sitzes zusätzlich zu den vorhandenen Sitzen kann nicht dazu führen, dass die im Absatz 1 des Artikels 2.1 der vorliegenden Vereinbarung festgelegte Zahl der Mitglieder über 32 ansteigt.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI müssen ein Wahlmandat oder ein gewerkschaftliches Mandat innerhalb der Tochtergesellschaft oder der Sparte des VINCI Konzerns, in der sie beschäftigt sind, innehaben.

Die Mandatsdauer der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI beträgt 4 (vier) Jahre ab dem 1. Januar 2019. Während dieser Mandatsdauer werden die ordentlichen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI im Falle des Verlusts ihres Wahl- oder gewerkschaftlichen Mandats oder im Falle des Ausscheidens aus dem VINCI Konzern automatisch von ihrem Stellvertreter ersetzt. Der auf diese Weise frei gewordene Stellvertreterposten wird von der betreffenden europäischen Gewerkschaft besetzt.

Während der Dauer ihres Mandats genießen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI Schutz oder Garantien, die ihnen von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in dem sie beschäftigt sind, gewährt werden. Keinesfalls darf die Tätigkeit der Mitglieder des Europäischen Betriebsrats im Rahmen ihres Mandats für den Europäischen Betriebsrat Anlass für Diskriminierungen, Sanktionen oder Entlassungen sein. Das Büro wird von der Geschäftsleitung von VINCI von jedem Ausscheiden von Arbeitnehmervertretern aus dem Europäischen Betriebsrat informiert.

## **2.2: Die Vertretung der Geschäftsleitung des VINCI Konzerns**

Für die Geschäftsleitung des Konzerns nimmt der Präsident von VINCI an den Sitzungen teil oder er delegiert die Gesamtheit oder einen Teil seines Vorsitzes. Es kann sich von zwei Personen seiner Wahl mit beratender Stimme unterstützen lassen.

## **ARTIKEL 3: BEFUGNISSE UND ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE**

### **3.1: Allgemeine Befugnisse**

Der Europäische Betriebsrat VINCI ist eine Instanz des Dialogs zwischen Arbeitnehmervertretern und Geschäftsleitung von VINCI, die es ermöglicht, einen Meinungsaustausch zu organisieren und einen Dialog zu führen zu einem Zeitpunkt, auf eine Weise und mit einem Inhalt, die es den Betroffenen auf der Grundlage von innerhalb einer angemessenen Frist erhaltenen Informationen ermöglichen, zu den Maßnahmen, die Gegenstand der Anhörung im Sinne des Artikels L. 2341-6 des Code du Travail (französisches Arbeitsgesetzbuch) sind, eine Stellungnahme abzugeben.

Dieser Meinungsaustausch findet im Rahmen der Befugnisse des Europäischen Betriebsrats statt, das heißt zu transnationalen Fragen, die innerhalb seines Geltungsbereichs auftreten. Der transnationale Charakter ist gegeben, wenn der gesamte Konzern VINCI oder mindestens zwei Unternehmen oder Betriebe des Konzerns, die sich in zwei Mitgliedsstaaten befinden, betroffen sind.

Die nachstehend in der vorliegenden Vereinbarung definierte Unterrichtung und Anhörung muss mit denjenigen der Arbeitnehmervertretungsinstitutionen in den einzelnen Ländern, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung fallen, in Einklang gebracht werden und kann diese nicht ersetzen. Daher wird vereinbart, dass die Unterrichtung und Anhörung der Vertreter

der einzelnen Tochtergesellschaften, sofern diese erforderlich sind, vor der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Anhörung stattfinden, um es den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats zu gestatten, eine möglichst aufgeklärte Stellungnahme abzugeben. In diesem Fall erhalten die Vertreter der verschiedenen Tochtergesellschaften und die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats die Informationen gleichzeitig.

Die Unterrichtung und Anhörung erfolgen unter den von den Artikeln 3.2 und 3.3 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen. Um während des ganzen Ablaufs der wesentlichen Etappen des Lebens des Konzerns und seiner Entwicklung einen effektiven sozialen Dialog zu garantieren, ist darüber hinaus vorgesehen, dass der Europäische Betriebsrat VINCI im Falle außergewöhnlicher Umstände, wie im Artikel 3.4 der vorliegenden Vereinbarung definiert, angerufen werden kann.

### **3.2: Unterrichtung**

Der Europäische Betriebsrat VINCI wird einmal pro Jahr im Rahmen seiner Vollversammlung über folgende Themen unterrichtet:

- 1) Die Struktur des VINCI Konzerns;
- 2) Seine wirtschaftliche und finanzielle Lage;
- 3) Die voraussichtliche Entwicklung seiner Tätigkeiten und Investitionen;
- 4) Die voraussichtliche Entwicklung der Arbeitsplätze und die eventuellen Maßnahmen zur Anpassung der Beschäftigtenzahl, die daraus resultieren könnten.
- 5) Die Beschäftigtenzahl des Konzerns am 31. Dezember jedes Geschäftsjahres;
- 6) Eventuelle beträchtliche Auswirkungen der in 1) des folgenden Absatzes genannten Unternehmensübernahmen oder -veräußerungen auf die Belegschaft;
- 7) Die Verpflichtungen innerhalb des Manifests von VINCI.

Diese Informationen werden für den Geltungsbereich des EBR konsolidiert auf Konzernebene sowie nach Sparten dargestellt.

Darüber hinaus werden dem Büro des Europäischen Betriebsrats VINCI alle drei Monate Informationen zu folgenden Themen in seinem Geltungsbereich übermittelt:

- 1) Wesentliche Veränderungen bezüglich der Organisation wie Unternehmensübernahmen oder Veräußerungen/Verkäufe außer den im Artikel 3.4 definierten Fällen mit Angabe des Umsatzes der Unternehmenseinheit, der betroffenen Beschäftigtenzahlen, des strategischen Kontextes sowie eventueller sozialer Auswirkungen;
- 2) Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten;
- 3) Massenentlassungen, von denen mindestens 100 Arbeitnehmer in einer Firma betroffen sind.

Diese Informationen sind nicht einschränkend, die Vertreter können die Geschäftsleitung um zusätzliche Informationen zu transnationalen Fragen, die ihnen in der Ausübung ihrer Funktionen sachdienlich erscheinen, ersuchen.

### **3.3: Anhörung**

Einmal pro Jahr wird der Europäische Betriebsrat VINCI während seiner Vollversammlung insbesondere zu folgenden Punkten angehört:

- 1) Wirtschaftliche und finanzielle Lage;
- 2) Strategie und Entwicklungsschwerpunkte des Konzerns VINCI;
- 3) Signifikante Investitionen des Konzerns;
- 4) Voraussichtliche Weiterentwicklung der Arbeitsplätze.

Um den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats VINCI die Möglichkeit zu geben, in der Vollversammlung oder im Rahmen außergewöhnlicher Umstände, wie im nachstehenden Artikel 3.4 definiert, eine zweckdienliche Stellungnahme abzugeben, wird ihnen außer dem jährlichen

Tätigkeitsbericht des Konzerns VINCI 3 Wochen vor dem Sitzungsdatum ein von der Geschäftsleitung vorbereiteter Bericht in der Sprache der jeweiligen Teilnehmer ausgehändigt. Dieser Bericht wird dem Sekretär des Europäischen Betriebsrats VINCI übermittelt, der die Verteilung vornimmt.

In der Vollversammlung findet eine Diskussion statt und die Anhörung endet mit einer Abstimmung. Die daraus folgende Stellungnahme des Betriebsrats wird schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird vom Sekretär erstellt und nach Genehmigung durch das Büro an die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats von VINCI verteilt.

### **3.4: Außergewöhnliche Umstände**

Der Europäische Betriebsrat VINCI ist im Übrigen befugt, im Falle außergewöhnlicher Umstände innerhalb seines Geltungsbereichs, welche die Interessen der Arbeitnehmer beträchtlich beeinflussen, einzugreifen, um die wichtigsten Veränderungen bei VINCI im Rahmen des sozialen Dialogs sinnvoll zu begleiten, insbesondere durch Abhaltung außerordentlicher Sitzungen zusätzlich zu den in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Vollversammlungen.

Die außerordentlichen Sitzungen, deren Zahl von der Aktualität des Konzerns abhängig ist, werden so programmiert, dass sie zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem es der Geschäftsleitung möglich ist, den Arbeitnehmervertretern konsistente Daten zu liefern, auf alle Fälle aber vor der definitiven Umsetzung der Maßnahme. Sie können wenn nötig per Videokonferenz durchgeführt werden.

Im Falle außergewöhnlicher Umstände wird der EBR VINCI zu allen Themen angehört, auf die sich die Konzernleitung und das Büro zuvor geeinigt haben. Auf Anfragen durch EBR-Vertreter erfolgt von Seiten der Konzernleitung eine begründete Antwort.

Darüber hinaus erfolgt bei Eintreten außergewöhnlicher Umstände eine automatische Anhörung des EBR VINCI in folgenden Fällen:

- 1) Bei Kauf oder Verkauf einer Firma oder einer Reihe von Firmen mit einem Umsatz von mindestens 600 Millionen Euro<sup>1</sup>, unabhängig von der betroffenen Arbeitnehmerzahl und davon, ob die entsprechenden Arbeitnehmer in mehr als einem Land angestellt sind oder nicht.
- 2) Bei Kauf oder Verkauf einer Reihe von Firmen mit einem Umsatz von mindestens 400 Millionen Euro<sup>2</sup>, sofern es sich um Firmen oder Betriebe handelt, die in mindestens zwei Ländern präsent sind, die in den Geltungsbereich der vorliegenden Vereinbarung fallen und mindestens jeweils 200 Arbeitnehmer in mindestens zwei der vorgenannten Länder betroffen sind.
- 3) Bei Kauf oder Verkauf eines Unternehmens, das mindestens 500 Mitarbeiter zählt, unabhängig von seinem Umsatz und der Tatsache, ob die Mitarbeiter in mehr als einem Land beschäftigt sind oder nicht.
- 4) Bei Kauf oder Verkauf eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe entsprechend einer neuen Strategie der Gruppe, die deutliche Konsequenzen für Beschäftigung und Organisation hat.

### **3.5: Aufsichtsrat**

Um die Arbeitnehmer zur Governance von VINCI hinzuzuziehen, werden in Anwendung der Artikel L. 225-27-1 des Code de Commerce (französisches Handelsgesetzbuch) und von Artikel 11.3 der Satzung von VINCI Aufsichtsräte, die Arbeitnehmer des Konzerns sind, in den

---

<sup>1</sup> D.h. 1,5% des Konzernumsatzes zum Zeitpunkt der Verhandlung dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> D.h. 1% des Konzernumsatzes zum Zeitpunkt der Verhandlung dieser Vereinbarung.

Aufsichtsrat von VINCI ernannt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung beträgt die Zahl zu bestimmender Arbeitnehmersaufsichtsräte zwei.

Das Gesetz sieht verschiedene Ernennungsmodalitäten dieser Aufsichtsräte durch die (gewählten oder ernannten) Arbeitnehmervertreter vor. Da der Europäische Betriebsrat VINCI das Vertretungsorgan mit dem umfassendsten geografischen Geltungsbereich ist, möchte die Geschäftsleitung ihm eine aktive Rolle in der Governance des Konzerns gewähren.

Infolgedessen wurde in Anwendung von Artikel L. 225-27-1 Code de commerce und des oben genannten Artikels 11.3 der Satzung beschlossen, dass der Kandidat für den zweiten Aufsichtsratsposten in geheimer Wahl in der Vollversammlung vom Europäischen Betriebsrat bestimmt wird. Der Kandidat ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder zu benennen. Bei dieser Gelegenheit verpflichten sich die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats, der Vielfalt der vertretenen Länder und einer zu den Beschäftigtenzahlen in dieser Instanz möglichst proportionalen Vertretung eine ganz besondere Bedeutung beizumessen.

Die europäischen Verbände (EFBH und FECC) werden von der Konzerndirektion mindestens drei Monate vor dem Abschluss der Beratungen des Aufsichtsrates über die Erneuerung des Mandats des Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat informiert.

Die Modalitäten dieses Benennungsverfahrens werden in der Geschäftsordnung des Europäischen Betriebsrats festgelegt.

#### **ARTIKEL 4: ERNENNUNG DER ARBEITNEHMERVERTRETER**

Die Ernennung der Arbeitnehmervertreter im Europäischen Betriebsrat VINCI erfolgt nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

Die Geschäftsleitung von VINCI wird über jede Ernennung von der EFBH oder der FECC schriftlich informiert.

Kein Mitglied kann von der Geschäftsleitung ernannt werden.

Das Büro des Europäischen Betriebsrats setzt in Zusammenarbeit mit den europäischen Föderationen, die Mitunterzeichnerinnen der vorliegenden Vereinbarung sind, alles daran, damit alle zugeteilten Mandate besetzt werden. Desgleichen wird unter Einhaltung der nationalen und europäischen Gesetzgebungen besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet, dass die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI die ausgeglichene Vertretung der Zusammensetzung der Beschäftigten des Konzerns sind, sowohl nach vertretenen Arbeitnehmerkategorien als auch nach Geschlecht oder Tätigkeitsbereichen. Eine ausgewogene Geschlechtermischung gilt als erreicht, sobald 40% Frauen ernannt sind.

Um eine größtmögliche Vertretung zu gewährleisten, kann das Büro des Europäischen Betriebsrats VINCI, wenn sich herausstellt, dass nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung immer noch Mandate unbesetzt sind, mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden ordentlichen Mitglieder beschließen, die freien Sitze in absteigender Reihenfolge nach Beschäftigtenzahlen unter den Ländern zu verteilen, die zum 31. März 2018 weniger als 500 (fünfhundert) Beschäftigte zählen.

Wenn im Laufe des Mandats ein Land, in dem noch keine Ernennung stattgefunden hat, den Wunsch äußert, seinen freien Sitz zu besetzen, überprüft das Büro die Verteilung der Mandate in den von den Bestimmungen des Artikels 2.1 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Grenzen und Bedingungen.

## **ARTIKEL 5: DAUER DER VEREINBARUNG**

Die vorliegende Vereinbarung wird für eine Dauer von 4 (vier) Jahren ab dem 1. Januar 2019 geschlossen. Der Europäische Betriebsrat VINCI tritt zum ersten Mal innerhalb von drei Monaten nach dem 1. Januar 2019 zusammen, um seinen Sekretär zu wählen und sein Büro einzurichten, unter dem Vorbehalt, dass die Gewerkschaften der Geschäftsleitung bis Ende November 2018 die Namen aller Vertreter, die sie in Anwendung der von der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Verteilungsregeln ernennen wollen, mitgeteilt haben.

## **ARTIKEL 6: FUNKTIONSWEISE**

Der Europäische Betriebsrat VINCI tritt ordnungsgemäß mindestens einmal pro Jahr am Sitz des Konzerns oder in einem europäischen Land, in dem der Konzern niedergelassen ist, auf Einberufung seines Vorsitzenden oder dessen Vertreters auf der Grundlage der Tagesordnung zusammen.

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Europäischen Betriebsrats festgelegt und den Mitgliedern der Instanz zusammen mit den relevanten Dokumenten mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugesandt.

Sollte keine Einigung über die Tagesordnung erzielt werden, beruft der Vorsitzende mindestens einmal jährlich den Europäischen Betriebsrat VINCI ein.

Außerdem organisiert die Geschäftsleitung eine an die Schulung angehängte Sitzung mit den Vollmitgliedern und den Stellvertretern des Europäischen Betriebsrates VINCI, die als „Hybrid“-Sitzung bezeichnet wird, um in einem innovativen Rahmen über die Themenkreise des Manifestes zu diskutieren, die im Vorfeld vom Geschäftsführenden Ausschuss ausgewählt werden.

Darüber hinaus versammelt die Geschäftsleitung anlässlich der jedes Jahr gemäß Artikel 10 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Schulung die ordentlichen Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI und die Vertreter abwesender Vollmitglieder zu einer Präsentation über eines der acht Themen des Manifests, das im Vorlauf vom Büro ausgewählt wird.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI müssen in ihren Ursprungsfirmen die Informationen, die sie von der Geschäftsleitung des Konzerns VINCI erhalten haben, bekannt machen, außer bei Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet wurden. Die in Artikel 8 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehene elektronische Plattform kann verwendet werden, um dieses Ziel zu erreichen.

Den Sitzungen des Europäischen Betriebsrats VINCI geht am Vortag eine vorbereitende Sitzung in Abwesenheit der Geschäftsleitung voraus, nach der Vollversammlung findet eine nachbereitende Sitzung statt.

Die Geschäftsleitung sorgt für die Übersetzung der Sitzungen und der Arbeitsdokumente in die Sprachen, die den Austausch unter den Teilnehmern ermöglichen.

## **ARTIKEL 7: BÜRO (Geschäftsführender Ausschuss)**

Bei der ersten Sitzung wählt der EBR unter seinen Mitgliedern ein Büro, das sich aus einem Sekretär, zwei stellvertretenden Sekretären, einem Schatzmeister und 2 Mitgliedern zusammensetzt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten wird bei Kandidaten des gleichen Geschlechts der/die ältere Bewerber/in bestimmt, bei Kandidaten unterschiedlichen Geschlechts erfolgt die Ernennung der Kandidatin.

Die Mitglieder des Büros, die alle aus einem Land des Geltungsbereichs des Europäischen Betriebsrats VINCI mit einer Belegschaft von mehr als 3.000 Beschäftigten stammen, sind Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften von VINCI und sollten, wenn möglich, die unterschiedlichen Sparten des Konzerns widerspiegeln.

Um eine bestmögliche Vertretung im Büro zu garantieren, können, wenn sich herausstellt, dass Mandate von Mitgliedern des Büros am Datum der ersten Vollversammlung unbesetzt bleiben, diese den Ländern zugeteilt werden, die über einen Vertreter in der Instanz verfügen, und zwar in der Reihenfolge der Größe der Beschäftigtenzahl in den besagten Ländern, wie zum 31. März 2018 festgestellt.

Wird ein Sitz im Büro im Laufe des Mandats frei, wird bei der nächsten Vollversammlung des EBR gemäß der Vorgaben dieses Artikels eine Neuwahl durchgeführt, um den Sitz für die verbleibende Mandatsdauer neu zu besetzen. Sollte es sich bei dem frei werdenden Sitz um den des Sekretärs handeln, würde er bis zur nächsten Wahl durch einen der beiden stellvertretenden Sekretäre auf Ernennung des Büros ersetzt.

Ein von der Europäischen Föderation der Bau- und Holzarbeiter (FETBB/EFBH) ernannter Vertreter (Sachverständiger) und ein von der Föderation der leitenden Angestellten des Bausektors (FECC) ernannter Vertreter (Sachverständiger) stehen dem Büro bei der Ausübung seiner Aufgaben zur Seite.

Das Büro tritt ordnungsgemäß einmal pro Quartal am Konzernsitz zusammen.

Eine der vier jährlichen Bürositzungen kann außerhalb Frankreichs in einem Land des Geltungsbereichs des EBR durchgeführt werden. In diesem Fall wird vor oder nach der Bürositzung ein Besuch eines Geschäftsbereichs oder einer Baustelle durchgeführt.

Das Büro kann, wenn es das Thema erfordert, im Rahmen der in Artikel 3 aufgeführten Befugnisse zu außerordentlichen Treffen zusammentreten.

Unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Bürositzung handelt, können Sitzungen versuchsweise per Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Europäische Betriebsrat VINCI erarbeitet und verabschiedet eine Geschäftsordnung, die seine Funktionsweise festlegt. Nach seiner Einrichtung tritt das Büro zu seiner ersten Sitzung zusammen, die der Erarbeitung eines Geschäftsordnungsentwurfs gewidmet ist. Sobald diese Geschäftsordnung verabschiedet wurde, leitet der Sekretär diese an die Geschäftsleitung weiter.

Das Büro fasst das Protokoll der Sitzung des Europäischen Betriebsrats VINCI und die Protokolle der Sitzungen des Büros und leitet sie innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung an alle Mitglieder des Betriebsrats weiter. Es darf diese in die Sprachen, die den Austausch unter den Teilnehmern ermöglichen, übersetzen lassen. Das Protokoll ist ein Informationsdokument, das vom Büro genehmigt wird. Das Büro leitet das genehmigte Protokoll vor der Verteilung an die Geschäftsleitung weiter, um gegebenenfalls die Bemerkungen derselben entgegenzunehmen.

Um eine möglichst schnelle und effiziente Weitergabe der Informationen zu gewährleisten, wird nach jeder Büro- und EBR-Sitzung eine kurze Zusammenfassung erstellt. Diese 1- bis 4-seitige Zusammenfassung wird den Mitgliedern nach Prüfung durch den Sekretär und die Geschäftsleitung innerhalb von 15 Tagen zugestellt.

## **ARTIKEL 8: MITTEL**

Die Geschäftsleitung trägt die durch die Funktionsweise des Europäischen Betriebsrats VINCI verursachten Kosten, insbesondere für Dolmetscher, Übersetzungen, Sitzungen des Büros. Diese Kosten werden von der Geschäftsleitung festgesetzt (Sätze für Reise- und Aufenthaltskosten usw.).

Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften keine günstigere Regelung vorgesehen ist, verfügen die Mitglieder des Büros über eine Freistellung für die Ausübung ihrer Funktionen, die mit effektiver Arbeitszeit gleichgesetzt wird, unter Vorlage detaillierter, die Tätigkeit belegender, von der Geschäftsleitung definierter Dokumente, innerhalb folgender Grenzen:

- 200 Stunden pro Jahr für den Sekretär,
- 120 Stunden pro Jahr für die anderen Mitglieder des Büros,
- 100 Stunden pro Jahr für den Manager der elektronischen Plattform,
- 50 Stunden pro Jahr für die nicht dem Büro angehörenden ordentlichen Mitglieder.

Die Geschäftsleitung trägt die Kosten für die beiden in Artikel 7, Absatz 5 genannten Sachverständigen. Die Teilnahme weiterer, vergüteter oder nicht vergüteter Sachverständiger an den Sitzungen erfolgt auf Anfrage des Büros des Europäischen Betriebsrats VINCI und bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung stellt den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats VINCI alle nötigen Mittel zur Ausübung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Daher wurde, um die Information der Arbeitnehmer der europäischen Tochtergesellschaften von VINCI über die Arbeiten des Betriebsrats durch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI zu erleichtern, eine elektronische Plattform eingerichtet. Diese Plattform, die den Mitgliedern des Europäischen Betriebsrats vorbehalten ist, dient dazu, alle in die jeweiligen Sprachen der Teilnehmer übersetzten Dokumente und Protokolle der Teilnehmer aufzunehmen, damit letztere diese Informationen vorbehaltlich der von der Europäischen Richtlinie vom 6. Mai 2009 vorgesehenen Vertraulichkeitsregeln verteilen können. Sie soll darüber hinaus einen flüssigeren Austausch von Dokumenten und Informationen unter den Mitgliedern des Betriebsrats ermöglichen. Um den Zugang und die Verwendung zu vereinfachen, werden den Mitgliedern des Büros geeignete mobile Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt.

Neben der genannten Plattform richtet die Geschäftsleitung eine weitere Plattform ein, auf der den Mitgliedern alle Sitzungsdokumente (Einladungen, Tagesordnungen, Präsentationen, Protokolle, Zusammenfassungen...) und generell alle für die EBR-Mitglieder bestimmten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Damit die ordentlichen Mitglieder Zugang zu den beiden oben genannten Plattformen haben, achtet die Geschäftsleitung darauf, dass jedes ordentliche Mitglied über ein IT-Tool verfügt, und stellt es ihm gegebenenfalls zur Verfügung.

Dem EBR wird außerdem ein Raum am Konzernsitz zugeteilt.

Für die Dauer der Vereinbarung wird dem Europäischen Betriebsrat VINCI ein Budget von 50.000 Euro pro Jahr, das von einem Jahr zum anderen nicht kumulierbar ist, auf einem Bankkonto zur Verfügung gestellt, auf das ausgehend von den vom Büro und gegebenenfalls von der Geschäftsleitung genehmigten Ausgaben entsprechende Einzahlungen geleistet werden. Wird das Jahresbudget nicht vollständig verbraucht, werden 20% des nicht verwendeten Jahresbudgets von 50 000 € auf das nächste Jahr vorgetragen, begrenzt auf die Mandatsdauer. Der Einsatz dieser Mittel erfolgt auf Antrag der Mitglieder des Büros, die der Konzernleitung und dem EBR VINCI durch Vorlage einer jährlichen Bilanz darüber Rechenschaft ablegen müssen. Dieses Budget kann zum Beispiel wie folgt eingesetzt werden: spezifische Schulung für ein Büromitglied, Vertretung des EBR anlässlich einer Sitzung, Einladung eines EBR-Mitglieds zu einer Bürositzung. Dieses Budget kann auch für eventuelle Reisen der EBR-Mitglieder innerhalb des EBR-Geltungsbereichs eingesetzt werden. Diese Reisen zu verschiedenen Konzernbereichen finden gemäß lokal festgelegter Modalitäten in Abstimmung mit der Personalleitung und mit Zustimmung der Geschäftsleitung der betroffenen Konzerneinheit statt. Jede Nutzung der Etatmittel außerhalb des EBR-Geltungsbereichs muss zunächst von Büro und Geschäftsleitung genehmigt werden.

## **ARTIKEL 9: AUSSCHÜSSE**

Um spezifische Themen zu behandeln, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, kann der EBR mit Einverständnis der Geschäftsleitung für einen bestimmten Zeitraum und eine bestimmte Thematik Ausschüsse einrichten.

Die Funktionsweise (Arbeitsprogramm, Zielsetzungen...) dieser Ausschüsse wird im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung festgelegt. Die Ausschüsse können sich von den in Artikel 7 Absatz 5 genannten Sachverständigen unterstützen lassen und legen den Mitgliedern des EBR einen Tätigkeitsbericht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Mai 2018 ein Nachhaltigkeitsausschuss eingerichtet wurde, der über die gesamte Geltungsdauer dieser Vereinbarung beibehalten wird. Die Arbeit dieses Ausschusses entspricht den Rahmenvorgaben des VINCI Manifests und insbesondere der Selbstverpflichtung Nr. 3 „Gemeinsam für nachhaltiges Wachstum“.

## **ARTIKEL 10: SCHULUNG**

Um eine bessere Kenntnis des Konzerns und seiner Betätigungsfelder zu fördern, organisiert die Geschäftsleitung für die Vollmitglieder und ihre Stellvertreter die Veranstaltung „Willkommen im EBR VINCI“.

Diese Veranstaltung dient der Vorstellung des Konzerns: Aktivitäten, Strategie und wichtigste Kennzahlen.

Bei dieser Gelegenheit erhält jedes Mitglied ein Informationspaket, das auf die wichtigsten Punkte dieser Vereinbarung eingeht, besonders Rolle und Aufgaben des EBR.

Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI (ordentliche Mitglieder, Stellvertreter) erhalten auf die Dauer des Mandats verteilt auch eine zwölf tägige juristische, wirtschaftliche und soziale Schulung, die insbesondere darauf abzielt, ihre Kenntnis des VINCI Konzerns zu vertiefen und ihnen Informationen zu den unterschiedlichen Arten der Arbeitnehmervertretung und allgemein den verschiedenen Rechtsvorschriften im Bereich Arbeit und soziale Fragen in den betroffenen Ländern im Geltungsbereich des EBR zu vermitteln.

Diese Schulungen werden nach Vereinbarung zwischen der Geschäftsleitung des VINCI Konzerns und dem Büro organisiert. Die Zeit, die dieser Schulung gewidmet ist, wird als effektive Arbeitszeit betrachtet und als solche vergütet.

Um eine optimale Kommunikation zwischen den Vertretern des Europäischen Betriebsrats VINCI zu ermöglichen, werden den Mitgliedern, die einen entsprechenden Antrag stellen, von der Geschäftsleitung Englischkurse angeboten und bezahlt.

## **ARTIKEL 11: NEUVERHANDLUNG**

Die Parteien verpflichten sich, etwaige Modalitäten zur Anpassung der vorliegenden Vereinbarung spätestens drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung auszuhandeln.

Zu diesem Zweck bevollmächtigen die Mitglieder des Europäischen Betriebsrats VINCI ausgehend vom relativen Gewicht ihrer Sitze 12 (zwölf) Vertreter aus ihren Reihen als Unterhändler, von denen höchstens 4 (vier) ausnahmsweise Angestellte der VINCI Gruppe im Einzugsbereich des EBR, aber keine EBR-Mitglieder sein können. Diese Mandate müssen von der Europäischen Föderation der Bau- und

Holzarbeiter (EFBH) und der Europäischen Föderation der leitenden Angestellten des Bausektors (FECC) bestätigt werden.

Die beiden in Artikel 7 Absatz 5 genannten Experten unterstützen das Besondere Verhandlungsgremium und nehmen an seinen Sitzungen teil.

Bleiben diese Verhandlungen fruchtlos, so gelten die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung noch für eine Dauer von 12 (zwölf) Monaten nach Ablauf der Vereinbarung. Nach diesem Zeitraum wird ein Europäischer Betriebsrat VINCI so gebildet, als existiere keine Vereinbarung (subsidiäre Vorschriften).

#### **ARTIKEL 12: KONFLIKTE ZWISCHEN MEHREREN EBR-VEREINBARUNGEN**

Sollten signifikante Veränderungen der Konzernstruktur eintreten und im Fall von Konflikten zwischen den Bestimmungen von zwei oder mehreren geltenden EBR-Vereinbarungen, sind entsprechend der Vorgaben von Artikel L.2341-10 Code du travail (frz. Arbeitsgesetzbuch) Verhandlungen einzuleiten.

Für die Dauer dieser Verhandlungen funktioniert der EBR VINCI nach den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Modalitäten weiter.

#### **ARTIKEL 13: ANWENDBARES RECHT – GERICHTSSTAND**

Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem französischen Recht. Die vorliegende Vereinbarung wird bei den französischen Behörden hinterlegt. Gegebenenfalls ist für entstehende Streitigkeiten bezüglich ihrer Anwendung die Rechtsprechung der französischen Gerichte zuständig.

Bei abweichender Auslegung ist die in französischer Sprache abgefasste Version des Textes maßgebend.

Rueil-Malmaison, den 26. September 2018, in 20 Exemplaren, von denen jeder Mitunterzeichner nach der Unterzeichnung eines erhält, eines für die Europäische Föderation der leitenden Angestellten des Bausektors (FECC), eines für die Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter (EFBH), eines für den Conseil des Prud'hommes von Nanterre (französisches Arbeitsgericht, Frankreich) und zwei Exemplare für die DIRECCTE Nanterre (Frankreich).

**Für die Geschäftsleitung des Konzerns VINCI:**

Franck MOUGIN

**Für das Besondere Verhandlungsgremium:**

Patrick ARDOUIN

Philippe LECOQ

Vincent BOGUCKI

Matty MARTEIJN

Nourredine BOUDJENIBA

Anders NILSSON

Denis BOUTINEAUD

Peter RAK

Libuse CERNA

Maricel TARU

Ricardo CORREIA

Walther ZIMMERMANN

Thomas FRANZ

Jean GAUDIN  
Sachverständiger für die FECC

Patrice PONCEAU  
Sachverständiger für die EFBH